

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 29. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2021)

zum Thema:

**Konkurrenzsituation zwischen obdachlosen Menschen und Asylbewerbern**

und **Antwort** vom 16. Dez. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2021)

Herrn Abgeordneten Hugh Bronson (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10233**

**vom 29. November 2021**

**über**

**Konkurrenzsituation zwischen obdachlosen Menschen und Asylbewerbern**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Medienberichte, die in der Anfrage herangezogen werden, betreffen erst ab Frage 5 die noch laufende Legislatur, für die Zeit davor wird der Senat keine politische Einschätzung abgegeben, diese Fragen werden aus leistungsrechtlicher Sicht und mit der Benennung der Maßnahmen beantwortet.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Obdachlose Menschen in Berlin, seien sie Deutsche oder (meist aus Ost- und Südosteuropa) Zugewanderte, treten in unserer Stadt zunehmend mit Asylbewerbern in Konkurrenz, wenn es um Beherbergung, Unterkunft, Wohnraum und Ernährung geht.

1. Im Rahmen der Berliner Kältehilfe 2015/16 (1. November 2015 bis 31. März 2016) konnten für bis zu 3.000 obdachlose Menschen und für bis zu 3.000 Asylbewerber lediglich 700 Notübernachtungsplätze angeboten werden. Das Berliner Journal kam in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass eine Konkurrenz zwischen „den normalen Obdachlosen und den Flüchtlingen“ besteht.<sup>1</sup> Wie viele Menschen sind derzeit in Berlin obdachlos?

---

<sup>1</sup> Kältehilfe in Not: Betreiber geben keine Räume, weil Berlin für Obdachlose 15 Euro, aber für Flüchtlinge 50 Euro zahlt, Berlin Journal, 31.10.2015.

„Und es könnte zu einem unschönen Konkurrenzkampf um die Schlafplätze zwischen den normalen Obdachlosen und den Flüchtlingen kommen, bei dem die Obdachlosen schon aus finanziellen Gründen im Nachteil sind. Berlin zahlt den Betreibern von Unterkünften für Kältehilfe für Obdachlosen 15 Euro pro Nacht. Für einen Flüchtling, der auch tagsüber bleibt und mit Essen versorgt wird, zahlt Berlin den Betreibern pro Flüchtling bis zu 50 Euro. Für Betreiber ist es damit lukrativer Unterkünfte für Flüchtlinge zu schaffen als für Obdachlose ... Es gebe Räume, für die die Kältehilfe angefragt habe, ob sie daraus eine Notübernachtung machen könne, sagte Veltmann dem Fernsehsender RBB. Doch sie hätten zu hören bekommen, dass gerade geprüft werde, ob sie als Flüchtlingsunterkunft zu nutzen seien. »Da werden gerade von vielen Seiten Räume gesucht.« Die Senatsverwaltung für Finanzen hat nun rund 685.000 Euro zugesagt, um im Einzelfall das Geld für die Übernachtungsplätze für Obdachlose auf bis zu 30 Euro aufzustocken und so mehr Schlafmöglichkeiten zu schaffen.“

<https://www.berlinjournal.biz/kaeltehilfe-in-not-betreiber-geben-keine-raeume-weil-berlin-fuer-obdachlose-15-euro-aber-fuer-fluechtlinge-50-euro-zahlt/>

Wie viele wohnungslose Menschen konnten seit 2015 dauerhaft in Unterkünften untergebracht werden?  
 Wie haben sich die Zahlen hinsichtlich der Berliner Kältehilfe von 2015/16 bis 2021 entwickelt?  
 Bitte Anzahl der Notübernachtungsplätze und Anzahl der suchenden obdachlosen Menschen/Asylbewerber angeben.  
 Was hat der Senat getan, um den genannten „Konkurrenzkampf“ zwischen obdachlosen Menschen und Asylbewerbern zu entschärfen bzw. um beiden Gruppen gleiche Rechte zukommen zu lassen?

Zu 1.: Die Bezirksämter sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht. Die ordnungsrechtliche Aufgabe der Unterbringung in Notunterkünfte dient dem Schutz vor Selbstgefährdung des Lebens bzw. der Gesundheit der wohnungslosen Personen.

Daten in Verbindung mit der Unterbringung gemäß ASOG erheben die Bezirke als Geschäftsstatistik gemäß Nr. 3 Abs. 17 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG). Im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage greift der Berliner Senat auf Bezirksangaben zurück. Die Erfassung erfolgt stichtagsbezogen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres.

Übersicht der untergebrachten Personen/Haushalte nach Jahren:

Jahr	Personen	Haushalte
2015	16.696	10.655
2016	30.718	18.045
2017	36.905	20.576
2018	36.271	19.728
2019	34.355	18.267

Um die Zahl der obdachlosen, auf der Straße lebenden Menschen zu ermitteln, hat der Senat unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft erstmalig in der Nacht vom 29. zum 30.01.2020 eine Straßenzählung durchgeführt. Es wurden insgesamt 1.976 obdachlose Personen angetroffen. Eine erneute Straßenzählung ist im Juni 2022 vorgesehen.

Die „Kältehilfe“ ist ein im Winter 1989/1990 ins Leben gerufenes Sonder-Programm zur Bereitstellung von Notschlafplätzen für wohnungslose, auf der Straße lebende Menschen, die die Angebote der Regelversorgung nicht oder noch nicht in Anspruch nehmen. Die „Kältehilfe“ bietet eine unbürokratische Übernachtungsmöglichkeit während der kalten Jahreszeit in der Zeit von Anfang November bis Ende März.

Im Dezember 2017 wurde in Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik das Ziel erreicht, die Kapazitäten der Kältehilfe auf über 1000 Plätze zu erhöhen. Seit der Wintersaison 2018/2019 ist darüber hinaus der Zeitraum der Kältehilfe auf die Monate April und Oktober mit Anlauf- und Auslaufkapazitäten von jeweils 500 Plätzen ausgeweitet worden.

Die 12 Bezirke stellen diese Aufgabe administrativ sicher. Der Berliner Senat unterstützt die Bezirke bei der Finanzierung außerhalb der bezirklichen Budgets sowie bei der

Kapazitätssteuerung, insbesondere durch Förderung im Rahmen des Integrierten Sozialprogramms (ISP) mit den Projekten „Kältehilfe-Telefon“ sowie „Kältehilfe-Koordinierungsstelle-Infrastruktur“. Träger ist die GEBEWO Soziale Dienste Berlin gGmbH.

2. Im Fall des „Gästehauses Moabit“ sollten „32 [nach einer anderen Quelle<sup>2</sup>: 22] wohnungslose, teilweise alkoholranke Männer“ ihre Unterkunft verlieren, weil der neue Betreiber, die *Gikon Hostel & Wohnheim* bzw. *GIKON Berlin GmbH* (Geschäftsführender Gesellschafter: Hassan Nemr), dort „rund 100 Asylbewerber“ (Zitat Bezirksamt Mitte) unterbringen wollte.

Ein Artikel des Tagesspiegels<sup>3</sup> sprach von „einer Verdrängung einheimischer Bedürftiger“; Martin Zwick, der Kaufmännische Vorstand der Berliner Stadtmission (Verein für Berliner Stadtmission), wurde in demselben Artikel folgendermaßen zitiert: „... Konkurrenz zwischen Flüchtlingen und Obdachlosen ...“.

Wie hat sich die Situation nach der Vermittlung durch den damaligen Sozialstadtrat und heutigen Bezirksbürgermeister von Mitte, Stephan von Dassel, und nach Erscheinen des Artikels der Berliner Zeitung vom 6. April 2016 entwickelt?

Zu 2.: Das Bezirksamt Mitte von Berlin antwortet dazu wie folgt:

Das Gästehaus Moabit wurde aufgrund der Beendigung des Mietvertrages zum 28.02.2016 durch die Betreiberin geschlossen. Ein neuer Mietvertrag zwischen der Eigentümergemeinschaft und der GIKON Berlin GmbH wurde zwar geschlossen, aber eine Übergabe an den neuen Mieter nie vollzogen. Der Mietvertrag wurde im Rahmen eines Rechtsstreits später für ungültig erklärt. Aufgrund einer Räumungsklage wurde die Berlichingenstr. 12 am 06.09.2017 endgültig geräumt. Den 12 damals noch verbliebenen Bewohnerinnen und Bewohnern wurden umfassende Beratung und Unterbringungsmöglichkeiten durch das Amt für Soziales Mitte angeboten. Die Betroffenen konnten sich entweder selbst versorgen, wurden in andere Bezirke vermittelt oder durch das Amt für Soziales adäquat untergebracht. Im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Mitte antwortete das Amt für Soziales Mitte im November 2020 wie folgt: „Das Gebäude ist seit Jahren gewerblich genutzt worden. Eine Wohnnutzung ist nicht erfolgt. Die Eigentümerinnen/Eigentümer streben offensichtlich eine gewerbliche Neuvermietung oder Verkauf der Immobilie an. Im Rahmen einer möglichen Nutzung als Obdachloseneinrichtung wird das Objekt regelmäßig von Interessenten zu dieser Nutzung im Sozialamt nachgefragt. Aufgrund des schlechten baulichen Zustandes des Gebäudes und den damit verbundenen erheblichen Investitionskosten, ist es bisher zu keiner Neuvermietung gekommen. Aktuell liegen dem Sozialamt Informationen vor, nachdem ein möglicher Verkauf, Abriss und Neubau der Immobilie geprüft wird.“ Neuere Erkenntnisse liegen nicht vor.

3. In einem weiteren Artikel des Tagesspiegels<sup>4</sup> schildert der syrische Autor Bilal Al Dumani seine Eindrücke mit folgenden Worten: „Heute schläft keiner der Flüchtlinge mehr draußen, die Obdachlosen schon ... Ich empfinde das so, dass ich besser als diese Leute behandelt wurde ... Aber wie können sie sich wohl fühlen, diese Obdachlosen, wenn sie sehen, dass die Flüchtlinge alles bekommen, aber sie nichts haben?“

Wie positioniert sich der Senat zu den Aussagen des 2014 als 31-Jähriger von Damaskus nach Berlin geflüchteten Bilal Al Dumani?

Zu 3.: Das vorrangige Ziel des Senats ist es, wohnungslose und obdachlose Menschen in Wohnungen unterzubringen. Die Zielgruppe der Wohnungsnotfälle wird in einem

---

<sup>2</sup> Statt Flüchtlingen wohnen weiter Obdachlose im Gästehaus Moabit, Berliner Zeitung, 06.04.2016.

<https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/statt-fluechtlingen-wohnen-weiter-obdachlose-im-gaestehaus-moabit-li.26341>

<sup>3</sup> Wohnungslose müssen raus, Flüchtlinge sollen rein, TSP, 22.01.2016.

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/betreiber-des-gaestehaus-moabit-gekuendigt-wohnungslose-muessen-raus-fluechtlinge-sollen-rein/12857806.html>

<sup>4</sup> Berlin vergisst die Obdachlosen, TSP, 20.10.2016.

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/wie-fluechtlinge-berlin-sehen-berlin-vergisst-die-obdachlosen/14692058.html>

differenzierten Hilfesystem versorgt. Unter Wohnungsnotfälle sind hier alle Menschen zu subsumieren, die unmittelbar von dem Verlust ihres Wohnraumes stehen oder über keinen eignen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen.

Folgende Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen der bereits von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen bestehen:

a) Wie zu 1. erläutert sind die Bezirksämter gemäß ASOG verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit. Jeder wohnungslose Mensch, dem keine Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht und der sich unterbringen lassen möchte, kann eine Unterkunft der Wohnungslosenhilfe angeboten werden. Die Unterkunftskosten werden entsprechend der leistungsrechtlichen Zuordnung (SGB II, SGB XII) im Rahmen der Kosten der Unterkunft übernommen.

b) Die Bezirke gewähren bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen nach dem 8. Kapitel Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII. Im Jahr 2020 erhielten im Land Berlin 7.522 Leistungsberechtigte derartige Leistungen.

c) Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fördert im Integrierten Sozialprogramm/ISP ganzjährig acht Notübernachtungen. Die Nutzung ist niedrigschwellig, d. h. ohne weitere Bedarfsprüfung aufzusuchen. Im Berichtsjahr 2020 sind rd. 18.000 Besucherinnen und Besucher erfasst worden. Hier ist jedoch von Mehrfachzählung auszugehen, da wohnungslose Menschen konzeptionell vorgesehen mehrere Angebote nutzen.

d) Die Bezirke bieten im Rahmen der „Kältehilfe“ in der Winterzeit in rd. 30 Notübernachtungen bis zu 1000 weitere Schlafplätze an. Diese arbeiten ebenfalls niedrigschwellig, d. h. dass diese ohne Bedarfsprüfung genutzt werden können.

e) In einem Modellprojekt der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen des EU-React-Förderprogramms werden darüber hinaus seit Mitte Oktober 2021 Plätze in 2 Unterkünften mit einem 24 Stunden-Betrieb angeboten, eine weitere Einrichtung befindet sich noch in der Planung. Perspektivisch werden hier insgesamt ca. 190 Plätze zur Verfügung stehen. Der Zugang ist niederschwellig ohne Bedarfsprüfung.

f) Seitens des LAF werden in Amtshilfe für die Bezirke wohnungslose Menschen mit Fluchtgeschichte untergebracht, da in den Bezirken nicht ausreichend Plätze für die Unterbringung nach a) in Unterkünften zur Verfügung stehen. Mit Abschluss des Asylverfahrens geht die Zuständigkeit der Unterbringung für die Geflüchteten auf die Bezirke über. Die Anzahl der insgesamt untergebrachten Menschen variiert zwischen 8000 und 10.000 Menschen.

In diesem Sinne hat sich die Situation gegenüber 2015 geändert. Darüber hinaus wird in einem Pilotprojekt des LAF das gemeinsame Bewohnen von Unterkünften von wohnungslosen Menschen mit Fluchtgeschichte und ohne Fluchtgeschichte erprobt. Anzumerken hierzu ist jedoch, dass sich die Beratungs- und Unterstützungsbedarfe Geflüchteter von denen der wohnungslosen Menschen ohne Fluchtgeschichte zum Teil unterscheiden und somit die Einrichtungsleitungen sich auf die unterschiedlichen Bedarfe der wohnungslosen Menschen einstellen müssen.

Darüber hinaus werden im Rahmen des „Geschützten Marktsegments“ ca. 1100 Wohnungen an wohnungslose oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Ein-Personen-Haushalte und Familien vermittelt.

4. Ein Bericht im Berliner Journal informiert über die Konkurrenz zwischen obdachlosen Menschen und Asylbewerbern.<sup>5</sup>

Wie haben sich einerseits die Preise für das genannte Catering-Essen, wie hat sich andererseits der Tagessatz (Essen, Trinken) für einen ALG-II-Bezieher entwickelt? In welchem Verhältnis werden die Ausgabestellen der Berliner Tafel e. V. von den 5 zuvor genannten Gruppen besucht? Bitte nach Ort der Ausgabe und Gruppen einzeln aufschlüsseln.

Zu 4.: Der monatliche Anteil für eine erwachsene Person an Nahrungsmitteln und Getränken ist bundesweit für das Jahr 2021 auf 154,76 Euro beziffert worden. Dieser Betrag ist Bestandteil sowohl der monatlichen Regelleistungen in der Sozialhilfe als auch der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Asylbewerberleistungen.

Eine Cateringleistung wird im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Aufnahmeeinrichtungen erbracht. In dieser Phase wird der notwendige Bedarf, der auch den Anteil für Nahrungsmittel und Getränke umfasst, als Sachleistung erbracht, so dass der oben genannte Betrag nicht ausgezahlt wird und an seine Stelle die Cateringleistung tritt. Die Kosten für das Catering belaufen sich auf durchschnittlich 334,40 Euro pro Monat.

Zur Frage der Entwicklung des Regelsatzes (Essen, Trinken) für eine ALG-II-Empfängerin/ein ALG-II-Empfänger wurde die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg einbezogen.

Der prozentuale Anteil Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren liegt bei ca. 34,86 % am gesamten Regelsatz (Regelbedarfsstufe I):

2021: 446 € Regelsatz gesamt - Anteil Nahrung: 154,78 €

2020: 432 € Regelsatz gesamt - Anteil Nahrung: 150,60 €

2019: 424 € Regelsatz gesamt - Anteil Nahrung: 147,82 €

2018: 416 € Regelsatz gesamt - Anteil Nahrung: 145,04 €

2017: 409 € Regelsatz gesamt - Anteil Nahrung: 142,42 €

Dem Berliner Senat liegen keine Erkenntnisse zu den Ausgabestellen der Berliner Tafel e. V. und der Nutzung vor. Seit über 28 Jahren finanziert sich die Berliner Tafel e. V. ausschließlich über Spenden und Mitgliedsbeiträge und wird dies auch weiterhin tun. Wie bei allen Aktivitäten der Berliner Tafel e. V. möchte der Verein keine Gelder der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler einsetzen.

Der Senat sieht die Berliner Tafel e. V. als eine wichtige Ergänzung der vorhandenen staatlichen Sozialleistungen und begrüßt die von dort institutionalisierte sinnvolle Verwendung von qualitativ einwandfreien Produkten.

5. Auch wenn Flüchtlingsräume (Wohnheime, Containerdörfer) vorübergehend nicht für ihren eigentlichen Zweck genutzt werden oder leerstehen, bedeutet dies in Berlin leider nicht, dass sie von obdachlosen Menschen, zum Beispiel im Rahmen der Kältehilfe, belegt werden können.<sup>6</sup> So geschah es im Winter

---

<sup>5</sup> Flüchtlinge besser behandelt als Obdachlose – warum? Berlin Journal, 21.10.2016.

„Auch bekommen Flüchtlinge in Heimen drei Mal am Tag ein Catering-Essen im Wert von rund 16 Euro am Tag (in Wünsdorf, wo neuerdings Berliner Flüchtlinge hinverlegt werden, gibt es mittags drei Wahlessen: Fisch, Truthahn oder Gemüsebratlinge), während ein hilfebedürftiger Hartz-IV-Empfänger mit einem Tagessatz von 4,72 Euro für sein Essen und Trinken auskommen muss, wie Berlin Journal berichtete. Zusätzlich rangeln sich Flüchtlinge an Berliner und auch bundesweiten Tafeln um die gespendeten Lebensmittel und Waschmittel mit den deutschen AIG-2-Empfängern, Sozialhilfeempfängern, Rentnern und Obdachlosen.“

<https://www.berlinjournal.biz/syrer-fragt-warum-werden-fluechtlinge-besser-behandelt-als-obdachlose/>

<sup>6</sup> In Berlin stehen Flüchtlingsräume leer – aber Obdachlose dürfen nicht drin schlafen, SPIEGEL, 12.11.2018.  
<https://www.spiegel.de/politik/in-berlin-stehen-fluechtlingsraeume-leer-aber-obdachlose-duerfen-nicht-drin-schlafen-a-11053ae5-d929-4091-afc3-88c966bc96e5>

2018/19, als sich obdachlose Menschen mit diesem und einem weiteren Problem konfrontiert sahen – dem Verlust von Kälteplätzen in U-Bahnhöfen. Die Flüchtlingsunterkünfte hätten ergänzend zu den 1.200 Plätzen der Kältehilfe im Jahr 2018 circa 3.000 obdachlosen Menschen Platz bieten können.<sup>7</sup>

Warum wurden die Flüchtlingsräume nicht von der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Elke Breitenbach, freigegeben? Warum wurden die U-Bahnhöfe nicht von der BVG freigegeben? Wie ist der heutige Stand der Dinge? Hat ein Umdenken stattgefunden?

Wie steht der Senat zur Meinung von Ortrud Wohlwend, der Öffentlichkeitsreferentin der Berliner Stadtmission, „Durchmischung würde beiden Personengruppen nicht guttun.“

Wird demnach eine Personengruppe – obdachlose Menschen – benachteiligt?

Zu 5.: Im Rahmen des verstärkten Zugangs von Asylbegehrenden sowie verstärkten humanitären Aufnahmen ist die Belegungssituation der LAF-Unterkünfte nicht mit der Situation in 2018 vergleichbar. Durch den verstärkten Zugang von Asylbegehrenden sind die Unterkünfte des LAF verbunden mit der weiterhin in 3 f benannten Amtshilfe für die Bezirke stark ausgelastet, so dass seitens des LAF bereits weitere fünf ehemalige Tempohome und Containerstandorte mit insgesamt 1410 Plätzen in Betrieb genommen wurden. Darüber hinaus wird die Inbetriebnahme eines Tempohome und eines Containerstandortes derzeit vorbereitet. Darüber hinaus stehen keine Tempohome und Containerstandorte mehr zu Reaktivierung zur Verfügung, da diese investiven Vorhaben wie z. B. Schul- oder Wohnungsbau weichen mussten. Weiterhin prüft das LAF die Reaktivierung ehemaliger Bestandsunterkünfte und prüft Angebote von Dritten zur Anmietung von Unterkunftsplätzen.

Aufgrund der angespannten Lage in den LAF-Unterkünften prüfen auch die Bezirke ihre Möglichkeiten, in Amtshilfe in LAF-Unterkünften untergebrachte wohnungslose Geflüchtete in Unterkünften des Bezirks unterzubringen.

Darüber hinaus gelten auch weiterhin die im Artikel unter Fußnote 6 benannten Gründe, dass freie Plätze in LAF-Unterkünften, die der Nutzung durch wohnungslose Menschen ohne Fluchthintergrund entgegenstehen:

- Nach wie vor werden Unterkünfte des LAF aufgegeben, wenn Mietverträge mit Dritten nicht verlängert werden können, die Unterkunft nicht den Qualitätsstandards des LAF entspricht oder die Unterkunft investiven Vorhaben, wie Wohnungsbau, Schulbau, der Errichtung sozialer Infrastruktur oder sportlichen Anlagen weichen muss. Im Vorfeld des Freizugs dieser Unterkünfte werden Plätze in anderen Unterkünften vorgehalten.
- Ein Teil der LAF-Unterkünfte befindet sich zurzeit in Sanierung, so dass diese nicht belegt werden können. Ebenso werden Teilbereiche von Unterkünften saniert, so dass Plätze in den betreffenden Bereichen nicht genutzt werden können, dies trifft auch auf Teilbereiche zu, in denen kurzfristige Baumaßnahmen stattfinden.
- Das LAF verfolgt das Ziel, Familien nicht mit familienfremden Personen zusammen in Räumlichkeiten unterzubringen, auch durch diese Maßnahme sind Plätze nicht belegbar.
- Ein Teil der LAF-Unterkünfte ist zudem nach dem bis 31.12.2019 geltenden Baurecht nach § 246a Baugesetzbuch (BauGB), dem sogenannten „Flüchtlingsbaurecht“ genehmigt und errichtet worden. Ein Teil der so genehmigten Modularen Unterkünfte für Geflüchtete (MUF) befinden sich noch in Planung oder im Bau und stehen dem LAF für die Unterbringung nicht zur Verfügung. Das „Flüchtlingsbaurecht“ erlaubte eine schnelle und kostengünstige Bauweise, bei der Abstriche von den für Wohnen geltenden gesetzlichen

---

<sup>7</sup> „Durchmischung würde beiden Personengruppen nicht guttun“, WELT, 10.12.2018.

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article185302354/Kaeltehilfe-fuer-Obdachlose-Warum-Fluechtlingsheime-nur-bedingt-geeignet-sind.html>

Regelungen erfolgt sind. Wohnungs- und obdachlose Menschen ohne Fluchthintergrund können in diesen Unterkünften nicht untergebracht werden, da für ihre Unterbringung die für Wohnen geltenden gesetzlichen Regelungen im Baurecht umgesetzt sein müssen.

Darüber hinaus stehen mit der Ausweitung der Plätze in der „Kältehilfe“ täglich ca. 1000 Notschlafplätze in der Kältehilfesaison zur Verfügung. Die Auslastung liegt bei ca. 80 %, so dass die Kapazitäten als ausreichend eingeschätzt werden können.

Die zwei Projekte „Kältebahnhöfe“ wurden in der Wintersaison 2018/2019 erprobt. Im Winter 2019/2020 wurden diese auf das Konzept der Warte- und Wärmeräume als Ersatz für die klassischen Kältebahnhöfe fortgeführt. Obdachlose Menschen sollen nicht in Bahnhöfen übernachten müssen. U-Bahnhöfe als Kältebahnhöfe bieten keine Schlafplätze, so dass von deren Nutzung abgesehen wurde.

6. Was sind die neuartigen Ansätze in Elke Breitenbachs Konzept bzw. Masterplan<sup>8</sup> zur Beseitigung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030, die über die bisher bekannten Maßnahmen hinausgehen?<sup>9</sup> Wie bewertet der Senat das Modell „Housing First“<sup>10</sup>. Welches waren die Voraussetzungen für obdachlose Menschen, für einen der bisher 500 24-Stunden-Plätze ausgewählt zu werden? Welches waren die Voraussetzungen für obdachlose Menschen, einen der bisher 80 Plätze im Rahmen von „Housing First“ zu erhalten. Bitte Voraussetzungen detailliert auflisten.

Zu 6.: Im November 2020 hat das Europaparlament eine Resolution verabschiedet, die die Beendigung der Obdachlosigkeit bis 2030 als Ziel ausruft. Die Mitgliedsstaaten werden zum entschiedenen Vorgehen gegen die Obdachlosigkeit aufgefordert und abgestimmte nationale Strategien zum Erreichen dieses Ziels eingefordert. Mit dem Masterplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 werden zwei zentrale Ziele verfolgt:

1. Wohnungsverlust verhindern und
2. Wohnungslosigkeit beenden.

Die effektivste Methode, Wohnungslosigkeit zu überwinden, besteht darin, sie gar nicht erst entstehen zu lassen. Mit dem Ausbau des Fachstellenkonzepts der Berliner Sozialen Wohnhilfen soll dementsprechend die Prävention von Wohnraumverlusten stärker in den Vordergrund rücken. Wenn Menschen trotz aller Bemühungen wohnungslos werden, muss es Aufgabe aller Beteiligten sein, den betroffenen Menschen so schnell wie möglich wieder eigenen Wohnraum zu besorgen. Mit dem Modellprojekt „Housing First“ konnten diesbezüglich gute Erfahrungen gesammelt werden.

Im Rahmen des Projekts werden obdachlose Menschen mit angemessenem Wohnraum versorgt, ohne Vorbedingung, nur die Mietzahlung muss mit Unterstützung des Projekts sichergestellt sein. Beratungs- und Unterstützungsangebote können auf freiwilliger Basis angenommen werden. Das Prinzip „Housing First – Zuerst eine Wohnung!“ – soll das Leitmotiv der Wohnungslosenpolitik der 2020er Jahre werden.

Die 24/7-Unterkünfte stellte der Senat hinsichtlich seiner der gesamtstädtischen Verantwortung im Rahmen der Krisenreaktion und Pandemiebekämpfung für die Dauer des akuten pandemischen Geschehens bis September 2021 als Notunterkünfte bereit,

---

<sup>8</sup> Masterplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

<sup>9</sup> Sozialsenatorin will feste Quote von Wohnungen für Obdachlose reservieren, rbb24, 03.09.2021.

<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/09/breitenbach-linke-masterplan-gegen-obdachlosigkeit-berlin.html>

<sup>10</sup> Berliner Senat will 24/7-Angebote für Obdachlose ausbauen, rbb24, 29.10.2021.

<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/10/berlin-obdachlose-schlafplatz-hilfe-ausbau-sozialverwaltung.html>



um obdachlose Menschen angemessen zu schützen. Die Aufnahme in eine 24/7-Unterkunft erfolgte niederschwellig ohne Voraussetzung.

7. Laut einem Artikel des Tagesspiegels<sup>11</sup> geraten die Berliner Bezirke unter Druck, für die gestiegene Anzahl von Asylbewerbern Unterkünfte bereitzustellen und für Personen, deren Asylantrag genehmigt wurde, Wohnungen zu finden.

Unter den Erstantragstellern befinden sich auch Moldawier. Bei wie vielen Moldawiern wurde seit 2018 ein Asylantrag genehmigt?

„Hinzu kommt [für die Bezirke]<sup>12</sup> die Notwendigkeit, Wohnungslosen eine Unterkunft zu bieten ... Die Menschen [Asylbewerber]<sup>13</sup> können nur in Einrichtungen für Wohnungslose überwiesen werden ... Durch die Verlegung geraten beide Zielgruppen in – aus hiesiger Perspektive besser zu vermeidende – Konkurrenz“.

Wie gelingt es den 12 Berliner Bezirken, die Versorgung obdachloser Menschen mit derjenigen von Asylbewerbern in Einklang zu bringen?

Es werden „Unterkünfte für Flüchtlinge gebaut ... Und wir wollen mehr Flüchtlinge unterbringen“ (Zitat E. Breitenbach).<sup>14</sup>

Wie viele Unterkünfte werden derzeit vom Land Berlin und den 12 Bezirken für obdachlose Menschen gebaut?

„Es gebe in Berlin 10.000 statusgewandelte Flüchtlinge, die Anspruch auf eine Wohnung hätten“ (TSP).

Wie viele Berliner Obdachlose haben nach Meinung des Senates Anrecht auf ein Wohnung?

Zu 7.: Die Zuständigkeit der Bezirke für Geflüchtete beginnt erst, wenn die Asylverfahren für Asylbegehrende abgeschlossen sind. Daher werden von den Bezirken keine Asylbegehrenden untergebracht. Darüber hinaus sind die Bezirke nach einer kurzen Aufenthaltszeit im LAF zur Klärung von Einreiseformalien für Geflüchtete, die über humanitäre Aufnahmen und Resettlementprogrammen in Deutschland aufgenommen und nach Berlin verteilt werden sowie für aufgenommene Geflüchtete aus humanitären Landesaufnahmeprogrammen zuständig. Der überwiegende Teil der neu in Berlin ankommenden Geflüchteten aus humanitärer Aufnahme wird jedoch weiterhin in LAF-Unterkünften untergebracht.

Aufgrund der unter 5. geschilderten Lage hat der Senat die Bezirke zur Aufrechterhaltung der Amtshilfe insgesamt aufgefordert, bis Ende 2021 jeweils 100 Geflüchtete in ihrer Zuständigkeit in Unterkünfte des Bezirks zu verlegen. Diese Maßnahme ist erforderlich, da das LAF nur die Amtshilfe durch Unterbringung von wohnungslose Menschen mit Fluchthintergrund leisten kann, solange das LAF seine gesetzliche Aufgabe zur Unterbringung von Asylbegehrenden erfüllen kann.

Seit 2018 sind von den aus Moldawien stammenden Antragstellungen insgesamt eine Anerkennung des Asylantrages nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) sowie 25 Feststellungen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Berlin erfolgt.

Die Berliner Bezirke sind wie unter Nummer 1 beschrieben ordnungsrechtlich gem. dem ASOG für die Unterbringung obdachloser Personen zuständig. Die Zuweisung eines Unterkunftsplatzes erfolgt unabhängig von der Zuordnung zum Personenkreis nach Herkunftsland. Maßgeblich für die Auswahl eines Unterkunftsplatzes sind die

---

<sup>11</sup> Verzweifelte Suche nach Unterkünften: Berliner Bezirke geraten durch steigende Flüchtlingszahlen unter Druck, TSP+, 09.11.2021.

<https://plus.tagesspiegel.de/berlin/verzweifelte-suche-nach-unterkuenften-berliner-bezirke-geraten-durch-steigende-fluechtlingszahlen-unter-druck-299344.html>

<sup>12</sup> Anmerkung des MdA.

<sup>13</sup> Anmerkung des MdA.

<sup>14</sup> Mit Bezug auf E. Breitenbach schreibt der Tagesspiegel: „Die Bezirke seien rechtlich schon immer »dafür zuständig, dass obdach- und wohnungslose Menschen untergebracht werden«“.

individuellen Bedarfe wie bspw. für Menschen mit Behinderung, mit Pflegebedarfen oder auch für Familien.

Bauvorhaben für neue Unterkünfte sind dem Senat nicht bekannt. Sofern vorhandene Kapazitäten nicht ausreichen, werden auch Angebote von Hostels und Pensionen zur Unterbringung genutzt.

Mit der geplanten „Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung“ (GStU) werden einheitliche Qualitätsstandards für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen gelten. Es ist eine zentrale Belegungssteuerung und ein einheitliches Vertragsmanagement vorgesehen. Ziel ist es, dem individuellen Bedarf der wohnungslosen Menschen gerecht zu werden, zum Beispiel ausreichend Plätze für Familien oder Menschen mit Behinderung vorzuhalten und anbieten zu können.

Berlin, den 16. Dezember 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales